



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Berliner Schulwesen

Nydahl, Jens

Berlin, 1928

e) Sonderschulen für schwer erziehbare Kinder.

urn:nbn:de:hbz:466:1-30981

In Groß-Berlin tritt noch die Neuköllner Einrichtung hinzu, die am 1. 11. 27 besteht aus 6 Sprachheil-Klassen mit 69 Kindern (51 Knaben und 18 Mädchen).

Neben den Sprachheilschulen bestehen, wie aus der vorangestellten Übersicht hervorgeht, in einzelnen Stadtgegenden für weit entfernt wohnende Kinder auch jetzt noch Stotterer Kurse. Ihre Zahl hat sich, wie aus obiger Tabelle ersichtlich ist, seit Gründung der Schule stark vermindert. Die Abschlußprüfung der Kurse bezeichnete

1924/25:	32%	als	geheilt,	44%	als	gebessert,	24%	als	wenig	oder	nicht	gebessert,
1925/26:	42%	„	„	45%	„	„	13%	„	„	„	„	„
1926/27:	34%	„	„	52%	„	„	14%	„	„	„	„	„
1927/28:	38%	„	„	47%	„	„	15%	„	„	„	„	„

Den Eltern der wenig oder nicht gebesserten Sprachgebrechler wird nach Ablauf des Kursus dringend geraten, ihr Kind trotz des weiten Schulweges einer Sprachheilschule zuzuführen.

E. Sonderschuleinrichtungen für schwer erziehbare Kinder.

Für die erziehlich gefährdeten und kriminell gewordenen Kinder, die ihren natürlichen Erziehern nicht mehr belassen werden können, sind vom Landesjugendamt Maßnahmen für eine angepaßte fürsorgereiche Erziehung und Pflege getroffen. (Näheres über die Unterbringung dieser Kinder und Jugendlichen in fremder Familienpflege, in den städtischen und in privaten Fürsorgeerziehungsanstalten siehe 1. Verwaltungsbericht 1926, 4. Heft.)

Die zuletzt zu diesen Einrichtungen übergehenden Kinder machen sich aber in der Regel schon vorher im Verbands der öffentlichen Schule bemerkbar, indem sie der Schulzucht erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Zu ihnen gesellen sich Schwererziehbare, die infolge eines Übermaßes an Kraft, von Verziehung, Aufhetzung und Verwahrlosung ein in der Gesamterziehung der übrigen Kinder auf die Dauer kaum erträgliches Verhalten an den Tag legen. Die wiederholten Klagen verschiedener Schulen veranlaßten darum die Schulbehörde, Maßnahmen zu erwägen, die sowohl geeignet wären, den schwer erziehbaren Kindern in ihrem Kampfe zwischen Eigenart und Entwicklungshemmung, zwischen Schicksal, Schuld und Umwelt ein wirklicher Helfer zu sein, als die Mitschüler und Lehrer vor nutzlosen Zeit- und Kraftverlusten zu bewahren.

Um auch hier den Umfang des praktischen Bedürfnisses genauer zu erfassen, erschien es zunächst notwendig, sich über die Anzahl der Schwererziehbaren innerhalb der Normalschule Klarheit zu verschaffen. Auf Grund der Allgemeinerfahrung nimmt man an, daß sich in jeder größeren Schule ein bis zwei solcher Kinder befinden. Diese Annahme scheint zuzutreffen, denn Anfang 1926 kam die Schuldeputation im engeren Berlin auf Grund einer Umfrage zu folgendem Ergebnis:

Von den zur Zeit bestehenden 300 Volksschulen meldeten 154

Schwer erziehbare Kinder

Schulen keinen Fall, 146 Schulen 370 Fälle, nämlich 209 Knaben, 161 Mädchen (5:4), darunter 33 zurückliegende Fälle (bereits Entlassene), also 337 im schulpflichtigen Alter stehende Kinder. Von diesen 337 Kindern war bei 322 das Alter, bei 328 die Klasse bekannt.

Im Alter von	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Jahren
standen	1	13	20	27	37	45	58	53	68	Kinder,
In der	8.	7.	6.	5.	4.	3.	2.	1.		Klasse
saßen	26	24	52	63	70	54	26	13		Kinder,
Davon kamen für die Hilfs-	17	10	4	—	—	—	—	—	—	Kinder,
schule in Betracht										
waren epileptisch od. geistig	1	—	2	1	3	2	—	1		Kinder;
schwer krank										
als schwer erziehbar an sich	8	14	46	62	67	52	26	12		Kinder,
waren also zu bezeichnen										
										also 287 Fälle.

Bei 137 dieser Fälle machten die Schulen bezüglich der weiteren Behandlung der Kinder keine bestimmten Vorschläge, so daß man annehmen konnte, daß sie von der Normalschule zur Zeit noch zu ertragen waren.

Bei 150 Fällen erfolgte aber ein bestimmter Vorschlag, und zwar wurde für notwendig erachtet:

1. (unter ausdrücklicher Ablehnung der Anstalts-
erziehung) Beaufsichtigung und Beschäftigung in
der schulfreien Zeit in 26 Fällen,
2. ein besonderer Pfleger oder besondere Auf-
sicht in 7 „
3. eine andere häusliche Umgebung, möglichst Fa-
milienerziehung, unter Umständen auf dem
Lande, in 28 „
4. Einzelerziehung und -unterricht, also Ausschluß
aus der Normalklasse, in 9 „
5. eine besondere Erziehung und Belehrung in
kleinen Klassen oder „Kursen“ in 9 „
6. Unterbringung in heilpädagogischen Anstalten
oder im Psychopathenheim, da in der Stadt
keine Einrichtungen für solche Kinder vorhanden
seien, in 48 „
7. Unterbringung in Fürsorgeerziehung in 23 „

In fast 50% der Fälle wurde Verziehung durch das Haus oder Verhetzung oder Verführung durch natürliche oder zufällige Mit-erzieher als Hauptgrund oder mitwirkende Ursache der Schwererziehbarkeit angegeben.

Die Fälle der Schwererziehbarkeit in der Normalschule häufen sich also mit den aufsteigenden Altersstufen, und die Mehrzahl drängt sich auf die Klassen VI—III zusammen. Mit der Rückständigkeit einer nicht geringen Zahl der Schwererziehbaren im Schulaufstieg wäre also zu rechnen.

Eine Rundfrage im Januar 1928, die über den Charakter einer etwa zu treffenden heilpädagogischen Maßnahme genauen Aufschluß gab, hatte folgendes Ergebnis: Gemeldet werden von 78 Schulen

Erziehungsklassen (E-Klassen)

(52 Knaben- und 26 Mädchenschulen) 164 Kinder (119 Knaben und 45 Mädchen). Von diesen besuchen die

8.	7.	6.	5.	4.	3.	2.	1.	eine noch nicht fest- gestellte Klasse	
5	12	26	15	18	24	14	1	4	119 Kn.
2	5	16	8	7	4	2	—	1	45 M.
7	17	42	23	25	28	16	1	5	164 K.,

von denen jedoch 14 Knaben und 6 Mädchen ausscheiden, da sie Ostern und Michaelis 1928 schon zur Entlassung kommen, so daß 144 Kinder (105 Knaben und 39 Mädchen) zu berücksichtigen wären. Die Charakteristik dieser Kinder weicht nicht wesentlich ab von der durch die ersten Umfragen festgestellten.

In der Erkenntnis, daß zwischen der Normalschule einerseits und der Fürsorgeerziehungsanstalt und dem Psychopathenheim (für nachweislich im Gemüts- und Willensleben krankhaft Veranlagte) andererseits eine Einrichtung für die Schwererziehbaren fehlt, die im Verband der ersteren nicht länger ertragen werden können und der Fürsorgeerziehung anheimfallen werden, wenn nicht rechtzeitig der Versuch unternommen wird, sie durch eine ihrer Eigenart angepaßte und darum anders geartete Erziehung zu beeinflussen, — beabsichtigt die Schulbehörde, in der Form von besonderen *Erziehungsklassen (E-Klassen)* eine Zwischeneinrichtung zu schaffen, die sich dem Aufbau günstig gelegener Normalschulen eingliedert, bezüglich ihres inneren Betriebes aber völlig selbständig ausgestaltet. Grundsätzlich sollen diese Klassen nach außen weder unter einer bestimmten Bezeichnung noch einer unterscheidenden Beurteilung, sondern als Parallelklassen der Normalschule in Erscheinung treten, in ihrem inneren Ausbau aber dem Tätigkeits- und Selbstständigkeitsdrange weitgehend Rechnung tragen. Mit der versuchsweisen Eröffnung von 1 bis 3 Klassen dieser Art ist im Schuljahre 1928 zu rechnen.

II.

Die einheitliche und gleichmäßige Durchführung des Sonderschulwesens.

Für dieses Ziel muß bei vielen heilpädagogischen Bestrebungen der pflichtmäßige Schulbesuch als erste Voraussetzung angesehen werden. Die Schulpflicht des Hilfsschulkindes fand zwar Bestätigung durch die Entscheidung des VIII. Senats des Kammergerichtes vom 8. September 1904, über die der übrigen Sonderschulkinder bestanden jedoch längere Zeit Zweifel, wengleich auch ihre Sonderschuleinrichtungen als pädagogisch notwendige Abteilungen der allgemeinen Volksschule anzusehen sind. Es wurde darum beabsichtigt, den geeigneten